



Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Trägervereins Blofelder Dorftreff e.V. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§1 Mitgliedsbeitrag für den Trägerverein Blofelder Dorftreff e.V.

- 1) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für den Trägerverein Blofelder Dorftreff e.V. verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft im Trägerverein Blofelder Dorftreff e.V. verbunden.
- 2) Für Mitglieder unter 18 Jahren entfällt der Mitgliedsbeitrag für den Trägerverein Blofelder Dorftreff e.V.
- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge fließen in die Kasse des Trägervereins Blofelder Dorftreff e.V. und dienen der Umsetzung der Zwecke des Trägervereins Blofelder Dorftreff e.V. gem. Satzung §2.
- 5) Ab dem Geschäftsjahr 2016 gilt für alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein jährlicher Mindestbeitrag in Höhe von 24,00 Euro.
- 6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch alle 5 Jahre – vom Vorstand zu überprüfen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Fällen von besonderer finanzieller Härte von dieser Regelung abzuweichen und einen anderen Betrag festzusetzen. Diese Sonderregelung findet solange Anwendung, bis der Vorstand eine andere Regelung beschließt. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sonderregelung sind dabei regelmäßig vom Vorstand zu überprüfen.
- 8) Abweichend hiervon können Mitglieder auch freiwillig einen Mitgliedsbeitrag entrichten, der höher als der in dieser Beitragsordnung festgesetzte Betrag ist. Den Mitgliedern steht es frei, wie lange sie diesen erhöhten Beitrag zahlen möchten.

§2 Entrichtung des Beitrags, Verletzung der Beitragspflicht

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich im Voraus zu leisten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein die benötigten Bankdaten zur Verfügung stellen und dem Trägerverein Blofelder Dorftreff e. V. ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- 2) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- 3) Eine Verletzung der Beitragspflicht gem. Satzung des Vereins §4 (3) liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag mehr als drei Monate rückständig ist.
- 4) Eine Verletzung der Beitragspflicht kann zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein führen.

§3 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Beitragsordnung als lückenhaft erweist.
- 2) Vorliegende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2016 in Blofeld beschlossen; sie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.